

Benutzungsordnung für den Pavillon und die Freifläche am Bürgerpark

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Der Pavillon mit Überdachung und Freifläche am Bürgerpark ist eine Einrichtung der Gemeinde Dußlingen.
- (2) Er dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in Dußlingen.
- (3) Veranstaltungen, die nicht für jedermann zugänglich sind, können nur in Ausnahmefällen zugelassen werden. Für rein private Veranstaltungen wie z.B. Geburtstagsfeiern usw. stehen der Pavillon und die Freifläche nicht zur Verfügung.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich des Pavillons mit Toilettenanlage und überdachtem Vorplatz sowie der dazugehörigen Freifläche.
- (2) Mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis/Überlassungsvereinbarung unterwerfen sich Nutzer, Veranstalter, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.
- (3) Der Nutzer/Veranstalter ist der Gemeinde gegenüber für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 3 Allgemeine Regelungen

- (1) Der Pavillon am Bürgerpark samt Inventar und Toilettenanlagen, die Freifläche und der Vorplatz sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Die von der Gemeinde beauftragten Personen haben das Recht, die Räume jederzeit ohne Einschränkung zu betreten.
- (3) Der Veranstalter hat eine Brandwache (Frw. Feuerwehr Dußlingen) und eine Sanitätswache (DRK Ortsverband Dußlingen) bereitzustellen, wenn es von der Art der Veranstaltung her geboten ist.
- (4) Der Veranstalter trägt die Verantwortung dafür, dass bei der Abhaltung der Veranstaltung die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und sämtliche gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gaststättenrechts, des Jugendschutzrechtes und der Versammlungsstättenverordnung erfüllt werden. Die Gemeindeverwaltung ist nicht verpflichtet, vor Erteilung der Benutzungserlaubnis zu prüfen, ob alle rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Benutzungserlaubnis/Überlassungsvereinbarung ersetzt nicht die sonst erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse.
- (5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Einrichtungen, Geräte und Gegenstände, die der Veranstalter einbringt.
- (6) Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und den Pavillon in seinem ursprünglichen Zustand zurückzugeben.
- (7) Das Rauchen ist im gesamten Pavillon untersagt (Rauchverbot).
- (8) Der Veranstalter hat für die von ihm zu tragenden Risiken eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese gegenüber der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen.
- (9) Pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht abgebrannt werden. Die Verwendung von offenem Feuer ist unzulässig, ausgenommen Kerzen zur Tischdekoration.
- (10) Bei Musikveranstaltungen hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass Anwohner nicht über Gebühr gestört werden. Weitere Auflagen können in der Genehmigung festgesetzt werden.

- (11) Das Nachfertigen von Schlüsseln ist nicht erlaubt. Verlorene Schlüssel sind zu ersetzen. Gegebenenfalls kann die Schließanlage auf Kosten des Nutzers/Veranstalters ausgewechselt werden.

§ 4

Regelungen für die Benutzung des Pavillons und der Freifläche am Bürgerpark

- (1) Über die Anträge entscheidet die Gemeindeverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Pavillons und der Freifläche besteht nicht.
- (2) Durch die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten wird zwischen Gemeinde und Besucher kein Rechtsverhältnis begründet.
- (3) Der Veranstalter öffnet und schließt den Pavillon. Die Schlüssel müssen rechtzeitig nach Absprache bei der Gemeindeverwaltung abgeholt werden und umgehend nach Beendigung der Veranstaltung wieder zurückgebracht werden.
- (4) Der Pavillon darf nur zu dem genehmigten Zweck genutzt werden. Die Überlassung der Räume an Dritte ist ausgeschlossen.
- (5) Der Pavillon mit Küche, die Toilettenanlage und die Freifläche müssen besenrein verlassen werden.
- (6) Soweit der Veranstalter seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt, ist die Gemeinde berechtigt, den Mehraufwand an Reinigung auf Kosten des Veranstalters durchzuführen, bzw. durch Dritte durchführen zu lassen.
- (7) Anfallender Müll ist vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entsorgen. Der Außenbereich (gem. Lageplan) ist von Müll zu säubern.

§5

Haftung

- (1) Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen und des Außenbereiches erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers bzw. des Veranstalters.
- (2) Der jeweilige Nutzer/Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Der Nutzer/Veranstalter haftet für alle Schäden, Veränderungen oder Verluste, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Sie haben der Gemeinde die erforderlichen Schadensbeseitigungskosten zu ersetzen.
- (6) Für abhanden gekommene oder liegen gebliebene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung und Verantwortung.

§ 6

Benutzungsgebühren

- (1) Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung des Pavillons am Bürgerpark (inkl. Freifläche und Toilette) pro Veranstaltungstag eine pauschale Gebühr i.H.v. 50,00 € zu entrichten. Der Verbrauch von Wasser und Strom sowie die Grundreinigung sind hierin enthalten.
- (2) Für die Überlassung der Freifläche und Toilettenanlage ist pro Veranstaltungstag eine Gebühr i.H.v. 25,00 € zu entrichten.

- (3) Sofern von öffentlichem Interesse, kann der Bürgermeister auf die Erhebung der Gebühr verzichten.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung

- (1) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung können Einzelpersonen, Vereine/Organisationen oder sonstige Veranstalter zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Pavillons mit Freifläche ausgeschlossen werden.
- (2) Der Bürgermeister oder dessen Beauftragter sind befugt, Personen, die
- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
 - b) andere Besucher belästigen,
 - c) die Einrichtung des Pavillons beschädigen oder verunreinigen,
 - d) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen,
 - e) trotz Aufforderung den Bestimmungen und Anordnungen des Personals nicht Folge leisten,
- aus dem Pavillon und der Freifläche zu entfernen und auf Dauer oder zeitlich befristet von dem Besuch oder der Benutzung des Pavillons mit Freifläche auszuschließen. Die Befugnis kann auf den Veranstalter übertragen werden bzw. gilt als übertragen, wenn die oben genannten Personen nicht anwesend sind. Ein Rechtsanspruch auf nochmalige Erteilung der Benutzungserlaubnis/ Überlassungsvereinbarung besteht nicht.
- (3) Widerstand zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (4) Benutzer, Veranstalter und Vereine, die in grober Weise dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, können von der Gemeinde zur sofortigen Räumung bzw. zum Verlassen des Pavillons und der Freifläche verpflichtet werden. Die Gemeinde ist erforderlichenfalls zur Ersatzvornahme berechtigt.

§ 8

Schlussbestimmungen

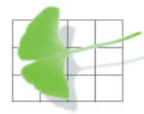
- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungsordnung zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinausgehen, wenn dies durch die Eigenart der Veranstaltung für erforderlich gehalten wird, insbesondere kann sie ausreichende Bürgschaften verlangen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der Durchführung von Veranstaltungen Schäden am Gebäude oder Zubehör entstehen. Eine angemessene Kautions kann erhoben werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

	vom	Anzeige nach § 4 III GemO beim LRA	Öffentl. Bekanntmachung im Amtsblatt	In Kraft getreten am
Satzung	14.04.2016	-	22.04.2016	23.04.2016



WÖLFFING-SEELIG
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN + INGENIEURE

PAVILLON LAGEPLAN